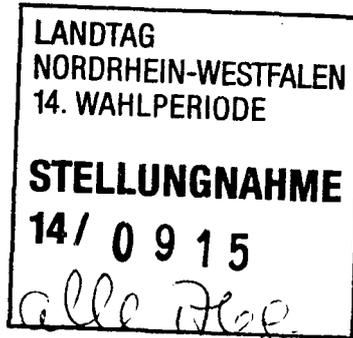


>lfm: Postfach 10 34 43 · 40025 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1-HPA
Herrn Schlichting
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Telefon

> 0211/7 70 07-0

Telefax

> 0211/727170

E-Mail

> info@lfm-nrw.de

Internet

> <http://www.lfm-nrw.de>
Sekretariat: Tanja Beyer

Telefon:

02 11/77 00 7 – 1 37

02 11/77 00 7 – 1 38

Telefax:

02 11/77 00 7 – 3 89

e-mail:

tbeyer@lfm-nrw.de

6. März 2007/Bey

Sehr geehrter Herr Schlichting,

die Landesanstalt für Medien (LfM) bedankt sich für die Einladung zu der Anhörung am 27. März 2007 um 15.00 Uhr vor dem Hauptausschuss des Landtages.

Eine Teilnahmeerklärung finden Sie beigefügt. Ich will noch einmal ausdrücklich darauf verweisen, dass mir eine Teilnahme nur bis 16.00 Uhr möglich sein wird. Der stellvertretende Direktor der LfM, Herr Dr. Brautmeier, steht für die gesamte Anhörungszeit zur Verfügung. Dies gilt ebenfalls für die Justitiarin der LfM, Frau Brocker.

Eine schriftliche Stellungnahme finden Sie beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Norbert Schneider

**Stellungnahme der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetz Nordrhein-
Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz – Landtagsdrucksache
14/3447**

Mit der Landtagsdrucksache 14/3447 haben die Fraktionen der CDU und der FDP den Entwurf eines 12. Rundfunkänderungsgesetzes vorgelegt. Der Entwurf betrifft im Wesentlichen die Regelungen zum Bürgerfunk im lokalen Hörfunk. Ausweislich der Begründung steht dahinter der Gedanke der Weiterentwicklung bzw. der Neukonzeptionierung des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk, die an die Kriterien Medienkompetenzförderung und Aus- und Weiterbildung anknüpft und den Gedanken der Partizipation zurücktreten lässt.

Bereits im Vorfeld hat die LfM Vorschläge für eine Novellierung des LMG NRW gemacht, auf die an dieser Stelle noch einmal verwiesen wird. Soweit diese die Förder-systematik des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk betreffen, sind die ausführlichen Erläuterungen beigelegt.

Abgesehen davon, dass der Gesetzentwurf noch in einigen Regelungen Unklarheiten enthält, auf die im Weiteren zurückgekommen werden soll, richtet sich das Hauptaugenmerk der LfM auf das Fehlen geeigneter Übergangsregelungen im Gesetz. Aus Sicht der LfM führt dies zu erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen. Das betrifft zunächst die geänderten Sendezeiten des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk. Nach § 72 Abs. 4 des Entwurfs sollen die Veranstaltergemeinschaften in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen i.S.d. Abs. 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. Bislang ist die Aufnahme solcher Beiträge in der entsprechenden Regelung im Sinne einer Muss-Vorschrift formuliert, die dennoch die Möglichkeit der Verschiebung von Bürgerfunkbeiträgen beinhaltet. Es sollte klargestellt werden, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, den Veranstaltergemeinschaften künftig anheim zu stellen, Bürgerfunkbeiträge aufzunehmen, bzw. die Sendemengen in das Ermessen der Veranstaltergemeinschaften zu stellen, und dass sowohl die grundsätzliche Entscheidung als auch die höchst zulässige Sendedauer nach wie vor durch das Gesetz verbindlich geregelt sind.

Im Zusammenhang mit der fehlenden Übergangsvorschrift macht die LfM darauf aufmerksam, dass entsprechende Sendezeiten bislang in den Lizenzen für die lokalen Veranstaltergemeinschaften ausgewiesen sind. Geänderte Programmschemata müssten von den Veranstaltergemeinschaften – in der Regel durch ihre Mitgliederversammlungen – beschlossen, der LfM angezeigt und genehmigt werden. Eine zeitnahe Umsetzung zum Inkrafttreten des Gesetzes dürfte aufgrund dieser Verfahrensnotwendigkeiten schwierig werden. Verfahrensnotwendigkeiten sprechen auch für eine Übergangsfrist hinsichtlich der Umsetzung des Funktionsauftrages bzw. der Zugangs- und der Förderregelungen.

Wenn künftig Bürgerfunk im lokalen Hörfunk nur noch von Gruppen betrieben werden darf, die u.a. über eine geeignete Qualifizierung verfügen, setzt das nicht nur den Erlass einer entsprechenden Satzung durch die LfM voraus. Inhalte und Standards für geeignete Qualifizierungsmaßnahmen müssen entwickelt und tatsächlich angeboten werden. Die Begründung zum Gesetzentwurf sieht hier zwar vor, dass

die LfM für das Jahr 2007 geeignete Übergangsregelungen hinsichtlich des Qualifizierungserfordernisses treffen soll. Dies kann nach Ansicht der LfM allerdings auch nur durch den Erlass einer entsprechenden Satzung geschehen, was ebenfalls Zeit in Anspruch nimmt.

Schließlich wäre auch eine gesetzliche Übergangsregelung hinsichtlich der Implementierung des Fördersystems sinnvoll und nützlich. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verliert die bisherige Fördersatzung der LfM ihre gesetzliche Grundlage, da sie stark auf dem alten System fußt. Auch wenn bereits jetzt Überlegungen zu den notwendigen Neuregelungen angegangen werden, dürfte ein nahtloser Übergang kaum möglich sein. Das bedeutet, dass es zum einen ab Inkrafttreten des Gesetzes keine Beitragsförderung mehr gibt. Zum anderen dürften Qualifizierungsmaßnahmen und Projekte bzw. entsprechende Neuregelungen durch die LfM einige Zeit des Anlaufs brauchen. Dies würde auch bedeuten, dass die LfM insoweit Schulprojekte, auf die künftig der Schwerpunkt gelegt werden soll, nicht von Anfang an finanziell begleiten können, was ihr auf der Grundlage der alten Fördersatzung im Übrigen möglich wäre.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die ungeänderte Vorschrift über die Zusammensetzung der lokalen Veranstaltergemeinschaft, § 62 Abs. 3 LMG NRW, nach wie vor bestimmt, dass dem Verein als Mitglied u.a. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer von der LfM anerkannten Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet angehören muss. Die Neugestaltung der Förderregelungen bedingt demgegenüber, dass auch das bisherige System der Anerkennung von Radiowerkstätten durch die LfM in Frage gestellt bzw. weiterentwickelt werden muss. Möglicherweise ist es hier sinnvoller, eine neutralere Formulierung für § 62 Abs. 3 LMG NRW zu finden, die die Einbeziehung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk in die örtliche Veranstaltergemeinschaft sicherstellt.

Grundzüge der zukünftigen Fördersystematik des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk

I. Ausgangslage

Die Förderung des Bürgerfunks durch die LfM umfasst jährlich 1,957.000,- €. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 LMG NRW.

Die LfM ist gehalten, regelmäßig ihre Förderaktivitäten zu evaluieren. Deshalb hat die LfM das Leistungsspektrum des Bürgerfunks von Prof. Dr. Helmut Volpers untersuchen lassen. Dessen Studie „Bürgerfunk in Nordrhein-Westfalen: Eine Organisations- und Programmanalyse“ belegt, dass in Nordrhein-Westfalen durch die erfolgreiche Zusammenarbeit von Bürgerfunkgruppen und Radiowerkstätten an verschiedenen Orten ambitionierte Hörfunkangebote entstanden sind. Zugleich verweist die Studie jedoch auch, bezogen auf das Programm des Bürgerfunks in NRW insgesamt, auf Qualitätsdefizite. Sie macht zudem auf strukturelle Probleme im Gesamtsystem Bürgerfunk aufmerksam.

Diese sind darauf zurückzuführen, dass das Landesmediengesetz Nordrhein Westfalen für den Bürgerfunk keinen Funktionsauftrag vorsieht. Dies bedeutet, dass das Gesetz weder den an der Produktion von Bürgerfunkbeiträgen Beteiligten, noch der LfM, die diese Beiträge finanziell fördert, oder den lokalen Hörfunkanbietern, die die Programmverantwortung für die Beiträge zu übernehmen haben, erlaubt, Standards für die durch den Bürgerfunk zu erbringenden programmbezogenen und gesellschaftlichen Leistungen abzuleiten. Die Herausbildung gemeinsamer, von allen Akteuren getragener Handlungsgrundlagen und konsensfähiger Leitbilder wird so deutlich erschwert.

Hinzu kommt, dass die LfM die erfassten programmlichen und strukturellen Defizite nicht beeinflussen kann, da sie aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf eine reine Beitragsförderung beschränkt ist. Sie hat keine Möglichkeit, durch zielorientierte Mittelzuweisungen steuernd Entwicklungen zu lenken, um so engagierte Kräfte, die ambitionierte Programme produzieren, zu stärken und Fehlentwicklungen zu verhindern bzw. unmittelbar zu korrigieren.

Um den Bürgerfunk zu stärken und zukunftsfähig zu gestalten, ist eine Änderung der Regelungen zum Bürgerfunk im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen notwendig.

II. Vorschläge für eine Novellierung des Landesmediengesetzes NRW

Aus der Sicht der LfM sollten deshalb die bisherigen Regelungen zum Bürgerfunk im lokalen Hörfunk im Abschnitt VIII LMG in den §§ 71, 72, 73, 74 und 82 wie folgt geändert werden:

- (1) Aufnahme eines gesetzlichen Programm- und Funktionsauftrags für den Bürgerfunk,
- (2) Erweiterung der Satzungskompetenz der LfM, um die Förderung des Bürgerfunks zu flexibilisieren (Wegfall der bisherigen Sendezeitenförderung).

(1) Aufnahme eines gesetzlichen Programm- und Funktionsauftrags für den Bürgerfunk

Mit der Benennung eines Auftrags werden die Leistungen, die der Bürgerfunk für die Gesellschaft und in seinem Programm erbringen soll, konkretisiert. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit entsprechenden Regelungen, z.B. in Niedersachsen und Hamburg, zeigen, dass den Beteiligten im Systems durch einen Programm- und Funktionsauftrag gerade auch im Hinblick auf die Programmleistung, ein Orientierungsrahmen an die Hand gegeben wird, der die Qualität des Programms steigern kann, ohne den Zugang zu beschränken.

Der Funktionsauftrag für den Bürgerfunk sollte wie folgt beschrieben werden:

Bürgerfunk im lokalen Hörfunk ...

- 1) eröffnet Bürgern und Bürgerinnen den diskriminierungsfreien Zugang zur öffentlichen Kommunikation,
- 2) ergänzt publizistisch die lokale Berichterstattung im jeweiligen Verbreitungsgebiet und
- 3) fördert den Erwerb von Medienkompetenz.

Zur Umsetzung dieses Funktionsauftrages benötigt der Bürgerfunk hörerrelevante Sendezeiten.

Durch eine künftige Festschreibung eines Funktionsauftrages im LMG NRW wird die Herausbildung gemeinsamer Grundlagen, die dem Handeln aller Akteure im Gesamtsystem „Lokalfunk“ zugrunde liegen, erleichtert.

(2) Erweiterung der Satzungskompetenz der LfM, um die Förderung des Bürgerfunks zu flexibilisieren (Wegfall der bisherigen Sendezeitenförderung)

Die LfM muss flexibel in der Wahl ihrer Instrumente sein, mit denen sie den Programm- und Funktionsauftrag fördert. Nur auf diese Weise kann sie

- gewährleisten, dass die Funktionen, die der Bürgerfunk in NRW hat, sinnvoll wahrgenommen werden,
- Impulse für die Weiterentwicklung des Systems geben und diese begleiten,
- auf technische Neuentwicklungen reagieren,
- auf sich verändernde Förderbedarfe reagieren,
- die Fördermittel effizient einsetzen,
- Entwicklungen steuern und den Missbrauch verhindern,
- Transparenz in der Mittelvergabe schaffen und
- den Wettbewerb unter den Beteiligten anstoßen.

Die LfM empfiehlt daher die Abkehr von der bisherigen Förderung der Sendezeiten gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 LMG NRW (Minutenförderung) für den Bürgerfunk. Statt dessen wäre es wünschenswert, wenn im Landesmediengesetz eine allgemeine Grundlage für die Förderung des Bürgerfunks in Verbindung mit einer entsprechenden Satzungskompetenz der LfM vorgesehen würde.

Dadurch erhielte die LfM die Möglichkeit, den Bürgerfunk auf der Basis unterschiedlicher Schwerpunkte bzw. Instrumente zu fördern.

Solche Instrumente können aus Sicht der LfM die im folgenden genannten sein:

2.1. Förderung von Produktionshilfen (Radiowerkstätten):

Der Bürger soll zur Produktion eigener Radiobeiträge weiterhin Produktionshilfen (technische Ausstattung, Beratung, Betreuung, Qualifizierung) erhalten, so dass Programme produziert werden können, die sich an journalistischen Standards orientieren. Zu diesem Zweck soll er auf Radiowerkstätten in NRW zurückgreifen können, die effizient und erfolgreich arbeiten.

Damit Radiowerkstätten diese Aufgaben erfüllen können, sollen sie unmittelbar bei der LfM Fördermittel beantragen können. Die Förderung der Radiowerkstätten durch die LfM kann beispielsweise folgende Bereiche umfassen:

- Zuschüsse für die Anschaffung der Grundausrüstung der Produktionstechnik. Diese umfasst in der Regel Aufnahmeeinheiten, digitale Schnittplätze und die Studioausrüstung.
- Zuschüsse für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen, die sich durch den Geräteverschleiß im laufenden Produktionsbetrieb ergeben.
- Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten, um die Betreuung, Versicherung, Reparatur und Wartung der Produktions- und Sendetechnik, die organisatorische Abwicklung des Produktionsbetriebes und die Durchführung von Grundlagenkursen in die Technikbedienung zu gewährleisten,
- Zuschüsse für die Qualifizierung von Nutzern der Radiowerkstätten.

Abhängig von der Struktur des Verbreitungsgebietes, der zur Verfügung stehenden Sendezeit und der bisherigen Auslastung der Radiowerkstatt sowie unter Einbindung der Qualitätsstandards, die derzeit im Rahmen des Projektes „Qualitätsmanagement im Bürgerfunk“ auf der Basis einer Überprüfung der Leistungen der Radiowerkstätten entwickelt werden, soll ein Kriteriensystem mit Richtwerten für den Programmoutput und noch zu spezifizierenden Leistungen entwickelt und ein jährlicher Förderhöchstbetrag festgesetzt werden. Die Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.

Die zukünftigen Regelungen sollen die Transparenz der Mittelverwendung erhöhen, ein tragfähiges System mit einer ausreichenden Anzahl an Radiowerkstätten schaffen und den bürokratischen Aufwand für alle Akteure auf das erforderliche Maß reduzieren.

2.2. Förderung der Qualifizierung:

Den Bürgern, die Hörfunkbeiträge produzieren wollen, sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Produktionshilfe sollen Qualifizierungsangebote unterbreitet werden, so dass Programme produziert werden können, die sich an journalistischen Standards orientieren. Gelungener Bürgerfunk setzt nämlich neben guten strukturellen Rahmenbedingungen voraus, dass die Handelnden die notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Produktion und Gestaltung von Hörfunkbeiträgen erwerben und erweitern können. Deshalb sollen auf unterschiedlichen Ebenen bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote gefördert werden.

Die „Radiomacher“, d.h. die Produzenten und Produzentinnen im Bürgerfunk benötigen publizistisch-handwerkliche Kompetenzen, um relevant an öffentlicher Kommunikation partizipieren zu können und eine dauerhaft akzeptierbare Produktqualität zu entwickeln und zu sichern. Hier bedarf es eines kontinuierlichen Angebotes, um immer wieder Anfänger an das Medium heranzuführen. Für die fortgeschrittenen Produzenten und Produzentinnen im Bürgerfunk sind neben Auffrischkursen spezielle Angebote sinnvoll, die ihnen die Möglichkeit bieten sollen, Darstellungs- und Sendeformen zu variieren sowie kreativ-konzeptionell mit dem Medium Radio umzugehen.

Dieses Angebot sollte von Multiplikatoren bzw. Medientrainern erbracht werden, die in einem systematischen und an einheitlichen Qualitätsstandards ausgerichteten Aus- und Weiterbildungskonzept geschult wurden. Dazu sollten Qualifizierungskonzepte entwickelt, bzw. vorhandene Konzepte weiterentwickelt werden, die dauerhaft den Zielgedanken einer gehobenen Programmqualität im Bürgerfunk verfolgen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Radiowerkstätten benötigen neben dem Radiowissen auch Organisations- und Managementkompetenz. Es müssen Strategien der Öffentlichkeitsarbeit und Nutzerakquisition, qualitative Standards in der Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen u.ä. vermitteln werden, die mittelfristig zu einer

Verbesserung der Arbeit der Radiowerkstatt und damit des Bürgerfunks führen. Die mit dem Projekt „Qualitätsmanagement im Bürgerfunk“ begonnene Qualifizierung von Qualitätsbeauftragten in den Radiowerkstätten sollte, soweit die Erfahrungen des Projektes dies nach der Pilotphase bestätigen, kontinuierlich fortgeführt werden, um dadurch nachhaltig und tiefgreifend ein Qualitätsmanagementsystem in die Radiowerkstätten zu integrieren.

Je nach Gegenstand und Zielgruppe der Qualifizierung müssen die Angebote lokal, ggf. regional sowie landesweit organisiert und getragen werden. Neben den Radiowerkstätten sollten auch Dritte mit der Durchführung beauftragt werden können.

Die regionalen und landesweiten Qualifizierungsmaßnahmen müssten entsprechend ausgeschrieben werden.

2.3. Förderung von Projekten:

Durch die Projektförderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, auf lokale Besonderheiten und Bedarfe besser eingehen zu können. So müssen die Radiowerkstätten ihre Angebote, speziell die im Bereich der produktionsorientierten Vermittlung von Medienkompetenz, zielgruppenspezifisch weiterentwickeln, um so auf Veränderungen reagieren zu können. Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, möglichst frühzeitig zielgerichtet und effektiv auf neue Entwicklungen und aktuelle Probleme reagieren zu können. Es werden Konzepte benötigt, die den Radiowerkstätten in NRW für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Förderung von Pilot- oder Modellprojekten will die LfM

- Impulse für die bürgermediale Anwendung neuer technischer Entwicklungen geben,
- die Qualität im Programm weiterentwickeln,
- Lösungen für spezielle Probleme erarbeiten und
- auf lokale Besonderheiten und Fragestellungen eingehen können.

Der Transfer der Ergebnisse der Pilot- bzw. Modellprojekte vor Ort zu den Trägern des Bürgerfunks in NRW ist dabei von wesentlicher Bedeutung. Projekte können durch Radiowerkstätten initiiert und durchgeführt werden, da sich in den vergangenen Jahren bereits an den einzelnen Standorten unterschiedliche Schwerpunktsetzungen im örtlichen Angebot und Profil entwickelt haben.

3. Fazit

Die detaillierten Regelungen zur praktischen Umsetzung der unter 2.1 bis 2.3 beschriebenen Instrumente zur Förderung des Bürgerfunks sowie für die Vergabe der Fördermittel wurden von der LfM auf der Basis ihrer Erfahrungen mit der bisherigen Förderpraxis entwickelt und in einer Satzung festgehalten.

Durch das oben beschriebene Förderkonzept werden neue Akzente im Bereich der Qualifizierung und des Programms im Bürgerfunk gesetzt. Dies führt zwangsläufig zu einer Umverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel und damit auch zur Veränderung der bisherigen Angebotsstrukturen.

Die LfM wird gewährleisten, dass die zukünftigen Förderregelungen allen Beteiligten, insbesondere den Radiowerkstätten, in der Umstrukturierungsphase die nötige Planungs- und Rechtssicherheit geben und den bürokratischen Aufwand auf das erforderliche Maß reduzieren.

Individuelle Strukturen und Rahmenbedingungen an den einzelnen Standorten sollen berücksichtigt werden. Der Prozess der Umstrukturierung wird durch den Dialog der LfM mit den Radiowerkstätten sowie durch das Projekt „Qualitätsmanagement im Bürgerfunk“ begleitet. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Bedarfe der Beteiligten frühzeitig in die Planungen einfließen können.